

# Finanzordnung des Landes-Dart-Verband-Hamburg e.V. in der Fassung vom 28.11.2024.



## 1. Grundsatz

1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der LDVH:

- Beiträge
- Startgelder
- Gebühren

Der LDVH e.V. kann Spenden, freiwillige Zuwendungen Dritter und Sponsorengelder erhalten.

## 2. Beiträge

2.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegierten-Versammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge betragen:

für aktive Mitglieder (je aktives Mitglied im Verein) 22,00 €, zzgl. Mitgliedsbeitrag an den DDV (zurzeit 10,00 €). **Gesamt 32,00 €**

für passive Mitglieder (je passives Mitglied im Verein) 3,00 € (da hier keine Meldung an den DDV erfolgt, ist auch keine zusätzliche Gebühr für diesen fällig). **Gesamt 3,00 €**

für Jugendliche unter 18 Jahren 11,00,-€ zzgl. Mitgliedsbeitrag an den DDV (zurzeit 0,00 €) **Gesamt 11,00 €**

## 3. Gebühren

3.1 Der LDVH erhebt folgende Gebühren, die jeweils vor der Saison durch den Finanzausschuss festgesetzt werden.

LDVH Ranglistenturniere für Damen und Herren:

Ranglistenturniere für Mitglieder ist ein Startgeld von 10,00 € fällig (davon 6,00 € Gewinnausschüttung und 4,00 € Verwaltungsabgabe).

Jugendranglistenturniere sind kostenfrei.

Hamburger / Norddeutsche Meisterschaften:

- Herren und Damen Einzel: Vorkasse 15,00 €, vor Ort 20,00 € (Gewinnausschüttung 10,00 €)
- Herren und Damen Doppel: Vorkasse 21 €, vor 26,00 € (Gewinnausschüttung 16,00 €)
- Jugend Einzel: 5,00 € (keine Gewinnausschüttung)

3.2 Die Turniergebühren sind gemäß der vorgegebenen Zahlart (Überweisung oder Zahlung vor Ort) zu leisten.

## 4. Sonstige Einnahmen:

Sonstige Einnahmen sind Werbeeinnahmen, Fördermittel und Sponsorengelder sowie sonstige freiwillige Zuwendungen Dritter.

## 5. Veranlagung

Die Vereine müssen bis zum 5. Juli des Geschäftsjahres eine vollständige, namentliche Mitgliederaufstellung, gemäß Vorlage an den LDVH abgeben.

# Finanzordnung des Landes-Dart-Verband-Hamburg e.V. in der Fassung vom 28.11.2024.



## 6. Erhebung

6.1 Die Beitragserhebung erfolgt jährlich.

Die Vereine zahlen jährlich zum 5. Juli des Geschäftsjahres, spätestens 14 Tage nach Quartalsanfang bzw. nach Rechnungserhalt.

6.2 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten wird dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb entzogen. Die anfallenden Kosten für Mahnwesen und Verzugszinsen sind vom Verein zu zahlen.

## 7. Stundung

7.1 Die Vereine werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Vizepräsidenten Finanzen mitzuteilen.

7.2 Ein Antrag auf Stundung bedarf der schriftlichen Antragsstellung mit entsprechendem Formular.

7.3 Eine Stundung von Beiträgen ist möglich, wenn der Verein nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Es können Zinsaufwendungen (Verzugszinsen) erhoben werden.

7.4 Eine Stundung von Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

## 8. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr (01.07. -30.06)

## 9. Haushaltsrahmenplan/Haushaltsplan

9.1 Der Haushaltsrahmenplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes des LDVH um seine Aufgaben zu erfüllen.

9.3 Für den Jugendbereich ist ein gesonderter Etat aufzunehmen, dessen Verwendung die Jugendordnung des LDVH e.V. (JO LDVH) regelt.

9.4 Der Entwurf wird vom Hauptausschuss des LDVH beraten und verabschiedet. Das Präsidium erstellt auf der Basis dieses Haushaltsrahmenplanes einen Haushaltsplan. Dieser ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

9.5 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet, noch aufgehoben. Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushalts nicht überschritten wird.

9.6 Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden. Nachträglich eingereichte Abrechnungen werden nicht anerkannt. Ebenso erfolgen keine Übertragungen nicht verbrauchter Mittel.

9.7 Abrechnungen (Originalbelege und entsprechende Abrechnungsformulare) sollten jeweils bis zum Quartalsende dem Vizepräsidenten Finanzen vorliegen.

9.8 Vorschüsse müssen bis zum Quartalsende abgerechnet werden.

# Finanzordnung des Landes-Dart-Verband-Hamburg e.V. in der Fassung vom 28.11.2024.



9.9 Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

## **10. Verwendung der Mittel**

Die Verwendung von Mitteln des Verbandes darf nur satzungsgemäß und nach den Bestimmungen des Haushaltsplanes erfolgen.

## **11. Reisekosten**

Die anfallenden Kosten sind durch Belege, die durch aktuelle Vorlagen des LDVH vorgegeben sind, nachzuweisen.

### **11. Bewirtungskosten:**

Die anfallenden Kosten sind durch vollständige Bewirtungsbelege nachzuweisen.

### **12. Kassenprüfung:**

12.1 Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer, gemäß § 11.7 LDVH-Satzung geprüft.

Die Kassenprüfer berichten dem Finanzausschuss und beantragen die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen. Sollte eine Prüfung erst nach dem Finanzausschuss möglich sein, kann die Entlastung auch während der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

12.2 Die Kassenprüfer werden vom Finanzausschuss auf zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.

12.3 Scheiden beide oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Finanzausschuss zwei oder ein neuer Kassenprüfer zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

12.4 Der Finanzausschuss ist zuständig für die Ergänzung und Änderung der Finanzordnung.

### **13. Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung:**

ES gelten für den Vorstand folgende Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen: Zeichnungsberechtigt im Rahmen der Kontoverfügung ist allein der Vizepräsident Finanzen. Ebenso ist dieser über die Barkasse verfügungsberechtigt. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind jeder für sich allein berechtigt, für die nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Positionen, Eingehung von Verpflichtungen und zur Anweisung von Auszahlungen bis zum Wert von EURO 300,-. Darüberhinausgehende Verfügungen sind durch einen Präsidiumsbeschluss möglich.